



**1443/15/DE**  
**WP 219**

**Stellungnahme 7/2014 zum Schutz personenbezogener Daten in Québec**

**Angenommen am 4. Juni 2014**

Die Datenschutzgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Generaldirektion Justiz, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013.

Website: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm)

## **Die Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**

gestützt auf Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und insbesondere auf Artikel 29 und 30 Absatz 1 Buchstabe b;

gestützt auf die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe und insbesondere auf Artikel 12 und 14,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### **1. EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND**

Das Gesetz Quebec Act respecting the protection of personal information in the private sector (Quebec Act zum Schutz personenbezogener Daten im privaten Sektor) trat 1994 in Kraft und wurde im Jahr 2000 geändert. Am 19. November 2003 wurde das Quebec Act respecting the protection of personal information in the private sector in Kanada als dem PIPEDA ähnlich anerkannt.

In einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2001 wurde erklärt, dass das kanadische Bundesgesetz zum Datenschutz über personenbezogene Daten und elektronische Dokumente (Personal Information Protection and Electronic Documents Act) (nachstehend „PIPEDA“ genannt) ein angemessenes Schutzniveau bietet. Der Geltungsbereich des PIPEDA ist auf die Verarbeitung im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten beschränkt.

Am 15. April 2011 forderte die Kommission die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Stellungnahme auf, in der sie analysiert, inwieweit das Regulierungssystem von Québec die Anforderungen an die Anwendung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfüllt, die in dem Arbeitspapier „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“ niedergelegt sind. Das Arbeitspapier (nachfolgend „WP12“ genannt), wurde am 24. Juli 1998 von der Arbeitsgruppe angenommen.<sup>1</sup>

In der 81. Plenarsitzung vom 31. Mai 2011 hat die Arbeitsgruppe die CNIL als Berichterstatter im Rahmen dieser Angemessenheitsstudie bestimmt.

Nach einer ersten Bewertung, die der Untergruppe „Internationale Übermittlungen“ der Datenschutzgruppe vorgelegt wurde, legte die CNIL der Commission d'Accès à l'Information du Québec (nachstehend „CAI“ genannt) am 21. Mai 2013 einen Fragebogen vor, um Erläuterungen zu erhalten. Die CAI legte ihre Antworten am 15. Juli 2013 vor. Am 9. September 2013 wurde eine Konferenzschaltung zwischen der CAI und der CNIL

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/1998/wp12\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/1998/wp12_de.pdf)

organisiert, um verschiedene Aspekte der Rechtsvorschriften von Québec besser zu verstehen. Am 18. und am 30. April 2014 gingen weitere schriftliche Informationen der CAI ein.

## **2. DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN IN KANADA UND QUÉBEC**

Québec ist eine Provinz im mittleren Osten Kanadas. Es ist die einzige kanadische Provinz mit einer vorwiegend französisch sprechenden Bevölkerung und die einzige, in der Französisch die einzige Amtssprache der Provinz ist. Sie ist der Fläche nach die größte Provinz Kanadas und nach Ontario die Provinz mit der höchsten Bevölkerungszahl. Québec ist die einzige Provinz in Kanada mit einem Rechtssystem, bei dem zivilrechtliche Angelegenheiten nach Zivilrecht französischer Herkunft geregelt werden. Das öffentliche Recht, das Strafrecht und das sonstige Bundesrecht gehen auf das Common Law zurück.

Der Schutz personenbezogener Daten ist in Québec in Artikel 35 bis 41 des Zivilgesetzbuches von Québec geregelt sowie durch das Gesetz Act respecting the protection of personal information in the private sector, das im Jahr 1994 in Kraft trat und 2000 geändert wurde.<sup>2</sup>

## **3. BEURTEILUNG DES DATENSCHUTZGESETZES VON QUÉBEC IN BEZUG AUF EINEN ANGEMESSENEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass sich ihre Beurteilung der Angemessenheit der in Québec geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften hauptsächlich auf die Artikel 35 bis 41 des Zivilgesetzbuches von Québec bezieht sowie auf den Act respecting the protection of personal information in the private sector in der Fassung von 2000.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von Québec und des Quebec Act wurden mit den wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie verglichen, wobei die Stellungnahme WP12 der Artikel-29-Datenschutzgruppe berücksichtigt wurde. Diese Stellungnahme listet eine Reihe von Grundsätzen auf, die die „*Mindestanforderung* [darstellen], *damit von einem angemessenen Schutzniveau gesprochen werden kann*“.<sup>3</sup>

### **3.1. Definitionen**

Das Gesetz Quebec Act definiert personenbezogene Daten, Verarbeitung personenbezogener Daten und Einwilligung (Artikel 2, Artikel 1 und Artikel 14).

Obwohl bestimmte Definitionen fehlen (für die Verarbeitung Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, Dritter, Empfänger), werden alle diese Konzepte verwendet oder von verschiedenen Artikeln des Act abgeleitet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird bezeichnet als „jede Person, die ein Unternehmen betreibt“ und aus Artikel 8 kann abgeleitet werden, dass er für die Festlegung

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter:  
[http://www2.publicationsduQuébec.gouv.qc.ca/dynamicSearch/telecharge.php?type=2&file=/P\\_39\\_1/P39\\_1\\_A.html](http://www2.publicationsduQuébec.gouv.qc.ca/dynamicSearch/telecharge.php?type=2&file=/P_39_1/P39_1_A.html)

<sup>3</sup> WP12, „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“, angenommen am 24. Juli 1998, S. 5.

der Zwecke der Verarbeitung verantwortlich ist. Tatsächlich ist er dafür verantwortlich, die betroffene Person über die Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragsverarbeiter wird bezeichnet als „Person, die personenbezogene Daten für eine Person besitzt, die ein Unternehmen betreibt“ (Artikel 16).

### 3.2. Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften

Das Quebec Act findet auf alle Daten Anwendung, unabhängig von ihrer Art oder dem Medium. Die Daten können computerisiert sein, was implizit bedeutet, dass sich der Geltungsbereich des Act auf automatische Mittel erstreckt. Das Gesetz bezieht sich nicht auf journalistisches, historisches oder genealogisches Material, das für die Weitergabe legitimer Daten an die Öffentlichkeit erhoben, bereit gehalten, verwendet oder übermittelt wird. Es findet auch keine Anwendung auf öffentliche Einrichtungen oder auf Einzelpersonen, die im Namen öffentlicher Einrichtungen handeln.

Obwohl die in Artikel 3 Richtlinie 95/46/EG genannte Befreiung familiärer Tätigkeiten nicht ausdrücklich in dem Quebec Act genannt ist, kann diese Auffassung von der Tatsache abgeleitet werden, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche als jede Person bezeichnet wird, die ein Unternehmen betreibt.

In Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich wird in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Angemessenheit des PIPEDA unter anderem Folgendes festgestellt: *„Erlässt eine Provinz Rechtsvorschriften, die weitgehend dem Bundesrecht entsprechen, werden die Organisationen, Kategorien von Organisationen oder Tätigkeiten, die unter diese Rechtsvorschriften fallen, für Transaktionen innerhalb der Provinz von der Anwendung des Bundesrechts ausgenommen. Das Bundesgesetz gilt weiterhin für die provinzübergreifende und die internationale Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und in allen Fällen, in denen die Provinzen keine Rechtsvorschriften erlassen haben, die ganz oder teilweise dem Bundesrecht entsprechen.“* Dieser Standpunkt ist dem vom Amt des kanadischen Datenschutzbeauftragten vertretenen Standpunkt ähnlich.<sup>4</sup>

Die CAI ist jedoch der Ansicht, dass im Fall provinzübergreifender und internationaler Transaktionen sowohl das PIPEDA als auch das Quebec Act Anwendung finden. Die CIA erklärt, dass in Kanada die Verfassung von 1867 die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der bundesstaatlichen Regierung und den Regierungen der Provinzen regelt. In Artikel 92 Absatz 13 ist festgelegt, dass „die gesetzgebende Gewalt in jeder Provinz ausschließlich Gesetze erlassen kann, die sich auf [...] Eigentum und Bürgerrechte in der Provinz beziehen“.

---

<sup>4</sup> Siehe beispielsweise die Website des Datenschutzbeauftragten von Kanada. Das PIPEDA findet im Allgemeinen Anwendung auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Organisationen in allen Provinzen. Ausgenommen sind Organisationen, die personenbezogene Daten ausschließlich in [Provinzen erheben, verwenden oder offenlegen, die ihre eigenen Datenschutzgesetze haben, in Bezug auf die erklärt wurde, dass sie den Bundesgesetzen im Wesentlichen entsprechen](#). In solchen Fällen findet das im Wesentlichen entsprechende Provinzgesetz an Stelle des PIPEDA Anwendung, auch wenn das PIPEDA weiterhin für bundesstaatliche Tätigkeiten, Unternehmen oder Gesellschaften und für die provinzübergreifende oder internationale Übermittlung personenbezogener Daten gilt. ([http://www.priv.gc.ca/leg\\_c/leg\\_c\\_p\\_e.asp](http://www.priv.gc.ca/leg_c/leg_c_p_e.asp))

Die CAI ist weiter der Ansicht, dass sich der Begriff „Eigentum und Bürgerrechte in der Provinz“ auf jede Beziehung zwischen Einzelpersonen bezieht und das Recht auf Schutz der Privatsphäre einschließt, das das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten umfasst. Tatsächlich sehen Artikel 3 und Artikel 35 bis 41 des Zivilgesetzbuches von Québec Bestimmungen zu Privatsphäre und Datenschutz vor.

Darüber hinaus stellt das Quebec Act fest, dass sein Ziel die Festlegung *„bestimmter Vorschriften in Bezug auf personenbezogene Daten ist, die sich auf andere Personen beziehen und die eine Person beim Betreiben eines Unternehmens im Sinne von Artikel 1525 Zivilgesetzbuch erhebt, bereithält, verwendet oder Dritten mitteilt“* (Artikel 1).

Es sollte spezifiziert werden, dass der Begriff „Betreiben eines Unternehmens“ gemäß der CAI breit auszulegen ist.<sup>5</sup> Gemäß Artikel 1525 des Zivilgesetzbuches von Québec stellt das Betreiben eines Unternehmens *„das Ausüben einer organisierten wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine oder mehrere Personen“* dar *„unabhängig davon, ob diese kommerzieller Natur ist oder nicht, und die in der Herstellung, Verwaltung oder Veräußerung von Eigentum oder in der Bereitstellung einer Dienstleistung besteht“*.

Folglich stimmen die bundesstaatlichen Ansichten und die Ansichten der Provinzen in Bezug auf den Anwendungsbereich des Quebec Act nicht überein. Während das Amt des kanadischen Datenschutzbeauftragten der Ansicht ist, dass die Bundesgesetze sowohl für die provinzübergreifende als auch für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten gelten, vertritt die CAI die Meinung, dass das Quebec Act stets bei internationalen Situationen Anwendung findet. Diese Divergenz bezüglich der Auslegung zwischen dem Amt des kanadischen Datenschutzbeauftragten und der CAI ist nicht neu. Im Jahr 2003 machte die CAI nach der Annahme des PIPEDA beim Berufungsgericht von Québec eine Rechtssache zu der Frage anhängig, ob die ausschließliche Zuständigkeit des PIPEDA für Bundesgesetze gegen die Verfassung verstoße. Die Entscheidung des Berufungsgerichts von Québec steht nach wie vor aus.<sup>6</sup>

Folglich ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass zuerst der räumliche Geltungsbereich des Quebec Act geklärt werden muss, bevor die Europäische Kommission eine Entscheidung bezüglich seiner Angemessenheit trifft.

---

<sup>5</sup> Laut der CAI kann bei einem für die Verarbeitung Verantwortlichen davon ausgegangen werden, dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wenn es sich hierbei um eine rechtmäßige Tätigkeit handelt, die ausgeübt wird, um eine Dienstleistung als Antwort auf ein bestimmtes Bedürfnis zu erbringen (z. B. die Koordinierung und Überwachung des Kampfes gegen Doping).

<sup>6</sup> Décret 1368-2003 concernant un renvoi à la Cour d'appel relatif à la Loi sur la protection des renseignements personnels et les documents électroniques, vom 17. Dezember 2003.

### 3.3. Inhaltliche Grundsätze

#### a) Grundsätze

##### 1) Der Grundsatz der Beschränkung der Zweckbestimmung

Gemäß dem in Artikel 6 Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Grundsatz der „Beschränkung der Zweckbestimmung“ sind Daten für einen spezifischen Zweck zu verarbeiten und dementsprechend nur insofern zu verwenden oder weiter zu übermitteln, als dies mit der Zweckbestimmung der Übermittlung nicht unvereinbar ist. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind die in einer demokratischen Gesellschaft aus einem der in Artikel 13 der Richtlinie aufgeführten Gründe notwendigen Fälle.<sup>7</sup>

Die Arbeitsgruppe vertritt die Ansicht, dass Québec den Grundsatz der Beschränkung der Zweckbestimmung durch Artikel 37 des Zivilgesetzbuches von Québec einhält, der festlegt, dass *„jede Person, die eine Akte über eine andere Person anlegt [...], nur solche Daten erheben darf, die für den festgestellten Zweck der Akte relevant sind und dass sie ohne die Einwilligung der betroffenen Person oder die Genehmigung durch ein Gesetz solche Daten nicht an Dritte weitergeben oder für Zwecke verwenden darf, die nicht mit den Zwecken vereinbar sind, für die die Akte angelegt wurde“*.

Artikel 4, 5 und 13 des Quebec Act sehen dieselben Grundsätze vor, d. h., dass die Person, die Gegenstand der Akte ist, in Kenntnis gesetzt werden muss und dass die erhobenen Daten nicht für andere Zwecke übermittelt oder verwendet werden dürfen, als diejenigen, für die sie erhoben wurden.

##### 2) Der Grundsatz der Datenqualität und -verhältnismäßigkeit

Gemäß dem „Grundsatz der Datenqualität und -verhältnismäßigkeit“ müssen Daten sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein. Die Daten sollten angemessen, relevant und im Hinblick auf die Zweckbestimmung, für die sie übertragen oder weiterverarbeitet werden, nicht exzessiv sein.<sup>8</sup> Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG schreibt darüber hinaus vor, dass die Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden und nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass das Quebec Act den Grundsatz der Datenqualität ausdrücklich umfasst:

- Die Daten müssen rechtmäßig erhoben werden (Artikel 5).
- Jede Person, die eine Akte über eine andere Person anlegt, muss hierfür einen stichhaltigen und rechtmäßigen Grund haben (Artikel 4).

---

<sup>7</sup> WP12, „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“, angenommen am 24. Juli 1998.

<sup>8</sup> Ibidem.

- Die Person, über die die Akte angelegt wird, muss in Kenntnis gesetzt werden (Artikel 4).
- Erhobene Daten dürfen nur für die Zwecke übermittelt oder verwendet werden, für die sie erhoben wurden (Artikel 13).
- Jede Akte über eine andere Person muss auf dem neuesten Stand und sachlich richtig sein (Artikel 11).
- Wurde der Zweck erreicht, zu dem die Akte angelegt wurde, darf ohne die Einwilligung der betroffenen Person keine Information aus der Akte verwendet werden (Artikel 14).
- Die Einwilligung ist nur für den Zeitraum gültig, der erforderlich ist, um den Zweck zu erfüllen, für den die Einwilligung eingeholt wurde (Artikel 14).
- Die Aufbewahrung ist per Gesetz oder durch staatliche Regulierungsvorschriften vorgeschrieben (Artikel 12).

In Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sieht das Quebec Act darüber hinaus vor, dass „jede Person, die personenbezogene Daten erhebt, um eine Akte über eine andere Person anzulegen oder um personenbezogene Daten in einer solchen Akte zu speichern, nur die Daten erheben darf, die für den Zweck der Akte erforderlich sind“ (Artikel 5).

### **3) Der Grundsatz der Transparenz**

Gemäß dem in Artikel 10 und 11 der Richtlinie festgelegten Grundsatz der „Transparenz“ müssen natürliche Personen Daten über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Identität des im Drittland des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie andere Daten erhalten, sofern dies aus Billigkeitsgründen erforderlich ist. Ausnahmen sind lediglich im Einklang mit den Artikeln 11 Absatz 23 und 13 der Richtlinie möglich.<sup>9</sup>

Das Quebec Act legt fest, dass eine Person, die personenbezogene Daten erhebt, der betroffenen Person die folgenden Informationen geben muss:

- Angaben zum Gegenstand der Akte (Artikel 8 Absatz 1).
- Angaben zur Verwendung der Daten (Artikel 8 Absatz 2).
- Angaben dazu, wer in dem Unternehmen Zugang zu den erhobenen Daten hat (Artikel 8 Absatz 2).
- Angaben zum Ort, an dem die Akte aufbewahrt wird (Artikel 8 Absatz 3).
- Angaben zum Recht auf Zugang und Berichtigung (Artikel 8 Absatz 3).

Werden Daten von einem Dritten erhoben, sieht das Quebec Act vor, dass die betroffene Person in die Erhebung der personenbezogenen Daten durch einen Dritten einwilligen muss. Handelt es sich bei dem Dritten um einen für die Verarbeitung Verantwortlichen (Person, die ein Unternehmen betreibt), muss die Quelle der Daten angegeben werden und Teil der Akte sein.

---

<sup>9</sup> Ibidem.

Das Quebec Act schreibt jedoch nicht die Identifizierung der „ein Unternehmen betreibenden Person“ voraus oder die Identifizierung einer Person, die für den Zugang zu und den Schutz der personenbezogenen Daten zuständig ist. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass für die betroffene Person die Kontaktdaten der „ein Unternehmen betreibenden Person“ immer verfügbar gehalten werden sollten.

Da sich die CAI dieser Situation bewusst ist, empfahl sie in ihrem fünfjährigen Bericht von 2011, dass das Quebec Act geändert und die Funktion des „Zugangs- und Schutzmanagers“ eingeführt werden solle, was der betroffenen Person die Möglichkeit einer Kontaktstelle in dem Unternehmen gäbe.

In Bezug auf Kreditinformationen scheint die Transparenz strikter zu sein. Eine Person, die solche Daten erhebt, wird „Beauftragter für personenbezogene Daten“ genannt und muss bei der Kommission registriert sein. Dieses Register steht allen Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen, kostenfrei vollumfänglich zur Verfügung. Der Datenbeauftragte muss die betroffene Person darüber hinaus über ihre Rechte auf Zugang und Berichtigung in Kenntnis setzen (Artikel 19).

#### **4) Der Grundsatz der Sicherheit**

Gemäß dem in Artikel 17 der Richtlinie niedergelegten Sicherheitsgrundsatz hat der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen für die Risiken der Verarbeitung zu treffen. Alle unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätigen Personen, darunter auch Verarbeiter, dürfen Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.<sup>10</sup>

Das Quebec Act sieht einen Grundsatz der Sicherheit vor, der an die Sensibilität der Daten angepasst ist. Artikel 10 stellt fest, dass *„eine ein Unternehmen betreibende Person die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen muss, um den Schutz der erhobenen, verwendeten, übermittelten, aufbewahrten oder vernichteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Diese Sicherheitsmaßnahmen müssen der Sensibilität der Daten, den Verwendungszwecken, für die sie genutzt werden, der Menge und Verbreitung der Daten und dem Medium, auf dem sie gespeichert sind, angemessen sein.“*

Jeder Auftragsverarbeiter muss den Grundsatz der Sicherheit anwenden, da das Quebec Act auf „jede Person“ Anwendung findet, „die ein Unternehmen betreibt“, das personenbezogene Daten „erhebt, speichert, verwendet oder übermittelt“ (Artikel 1).

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der Begriff *„sensible Daten“* in den Rechtsvorschriften von Québec eindeutig erklärt werden sollte, um den Grundsatz der Sicherheit wirkungsvoller zu machen.

---

<sup>10</sup> Ibidem.



## 5) Das Recht auf Zugriff, Berichtigung und Widerspruch

Die betroffene Person muss das Recht haben, eine Kopie aller sie betreffender Daten zu erhalten, die verarbeitet werden, sowie das Recht auf Berichtigung dieser Daten, wenn diese sich als unrichtig erweisen. In bestimmten Situationen muss sie auch Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können. Die einzigen Ausnahmen von diesen Rechten haben mit Artikel 13 der Richtlinie im Einklang zu stehen.<sup>11</sup>

Artikel 38 des Zivilgesetzbuches von Québec sieht vor, dass jede Person eine Akte prüfen und ihre Berichtigung veranlassen kann, die eine andere Person über sie führt, um eine sie betreffende Entscheidung zu treffen oder einen Dritten zu informieren. Dieser Zugang ist kostenfrei. Darüber hinaus ist eine Kopie der Akte zu angemessenen Kosten zu erstellen. Die in der Akte niedergelegten Daten sind in einer verständlichen Niederschrift zugänglich zu machen.

Artikel 39 bestimmt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche weder den Zugang noch die Berichtigung verweigern kann, sofern er keinen schwerwiegenden und berechtigten Grund hierfür hat oder sofern die Daten nicht derart sind, dass sie einen Dritten ernsthaft beeinträchtigen können. Es sollte angemerkt werden, dass Artikel 13 Richtlinie 95/46/EG keine Einschränkung des Rechts auf Zugang wegen eines berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorsieht.

Artikel 40 des Zivilgesetzbuches von Québec stellt schließlich fest, dass „jede Person die Berichtigung von sie betreffenden Daten veranlassen kann, die sich in einer Akte befinden und unrichtig, unvollständig oder mehrdeutig sind; sie kann auch die Löschung von überflüssigen Daten oder von Daten veranlassen, die durch den Zweck der Akte nicht gerechtfertigt sind oder sie kann der Akte ihre schriftlichen Anmerkungen hinzufügen“.

Das Quebec Act sieht noch weitere Elemente vor. Es schreibt vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person das Vorliegen einer Akte bestätigt und ihr jede sie betreffende personenbezogene Information mitteilt (Artikel 27). Die betroffene Person hat auch das Recht, dass alle personenbezogenen Daten, die auf unrechtmäßige Weise erhoben wurden, gelöscht werden (Artikel 28).

Anträge auf Löschung müssen schriftlich gestellt werden und sind kostenfrei (Artikel 30 und Artikel 33). Wenn eine betroffene Person einen solchen Antrag stellt, muss sie nachweisen, dass sie die betroffene Person oder deren Vertreter, Erbe oder Nachfolger ist.

Nach Eingang des Antrags hat der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Antwort 30 Tage Zeit. Wird der Antrag abgelehnt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich darüber in Kenntnis setzen, die Ablehnung begründen und die der betroffenen Person zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe aufzählen (Artikel 34).

---

<sup>11</sup> Ibidem.

Schließlich sieht das Quebec Act ähnlich der Richtlinie Situationen vor, in denen der Zugang eingeschränkt werden kann (Artikel 39, 40, 41).

- Wenn der Zugang Ermittlungen behindert, deren Zweck die Verhütung, Aufdeckung oder Bekämpfung einer Straftat oder eines Straftatbestands ist (Artikel 39).
- Wenn er sich auf Gerichtsverhandlungen auswirkt, an denen eine der Personen ein Interesse hat (Artikel 39).
- Wenn es wahrscheinlich ist, dass personenbezogene Daten über einen Dritten oder das Vorliegen solcher Daten offenbart werden oder wenn die Offenlegung diesen Dritten ernsthaft schädigen könnte (Artikel 40).

In Bezug auf das Recht auf Widerspruch sieht Artikel 23 vor, dass es eine betroffene Person ablehnen kann, dass ihre personenbezogenen Daten für wirtschaftliche oder philanthropische Zwecke genutzt werden. Darüber hinaus stellt Artikel 13 fest, dass die Daten, sobald sie erhoben wurden, nicht an einen Dritten übermittelt und/oder für andere Zwecke verwendet werden dürfen, sofern die betroffene Person keine gültige Einwilligung erteilt oder eine solche Übermittlung und Verwendung nicht im Gesetz vorgesehen ist.

## **6) Beschränkungen der Weiterübermittlung in andere Drittländer**

Gemäß dem Grundsatz der „Beschränkung der Weiterübermittlung in Drittländer“ sind weitere Übermittlungen personenbezogener Daten vom ursprünglichen Bestimmungsdrittland in ein anderes Drittland lediglich zulässig, wenn die folgenden Drittländer (d. h. die Empfänger der Weiterübermittlung) ebenfalls ein angemessenes Schutzniveau aufweisen. Die einzigen zulässigen Ausnahmen haben mit Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie im Einklang zu stehen.<sup>12</sup>

Das Quebec Act schreibt lediglich vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche alle geeigneten Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die Daten nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht dem Zweck der Akte entsprechen und dass sie nicht ohne die Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte übermittelt werden (Artikel 17). Das Quebec Act beschreibt jedoch nicht die diesbezüglichen Maßnahmen. Obwohl die CAI die Verwendung vertraglicher Mittel empfiehlt, sind sie keine zwingende Voraussetzung. Bis zum heutigen Tag kann die CAI kein Beispiel von Verträgen für eine Übermittlung außerhalb von Québec vorlegen.<sup>13</sup>

Dagegen sieht das PIPEDA vor, dass eine Organisation für die personenbezogenen Daten verantwortlich ist, die sich in ihrem Besitz befinden oder von ihr verwahrt werden. Dazu gehören auch Daten, die für die Verarbeitung an einen Dritten übermittelt wurden. Das PIPEDA sieht weiterhin vor, dass die Organisation vertragliche oder andere Mittel nutzen muss, um während der Verarbeitung der Daten durch einen Dritten ein vergleichbares Schutzniveau zu erzielen. Diesbezüglich lohnt es sich, daran zu erinnern, dass die Arbeitsgruppe in ihrer Stellungnahme zum Datenschutzniveau des kanadischen Personal

---

<sup>12</sup> Ibidem.

<sup>13</sup> Zweiter Fragebogen der CAI, April 2014.

Information and Electronic Documents Act die Auffassung vertritt, dass: „*bei Übermittlungen an Stellen außerhalb Kanadas ein Vertrag oder andere verbindliche Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, die ein vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten, und sie fordert die kanadischen Behörden auf, entsprechende Leitlinien herauszugeben*“.<sup>14</sup>

Gemäß der CAI müssen in internationalen Situationen sowohl das PIPEDA als auch das Quebec Act eingehalten werden. Das bedeutet in anderen Worten, dass es das Quebec Act klarstellt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche verantwortlich ist, da er alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die Daten nicht missbraucht werden und das PIPEDA stellt klar, dass vertragliche Verbindungen ein Mittel sein können, um diesen Schutz zu gewährleisten.

Bis zum heutigen Tag liegen keine Entscheidungen bezüglich der Umsetzung von Artikel 17 des Quebec Act vor, da die CAI keine Untersuchung aus eigener Initiative eingeleitet hat und keine Einzelbeschwerden eingegangen sind.

Abschließend wiederholt die Arbeitsgruppe dieselbe Stellungnahme wie in WP39 und vertritt die Ansicht, dass die Weiterübermittlung von Daten normalerweise einen Vertrag oder sonstige verbindliche Mittel voraussetzen sollte, um ein vergleichbares Datenschutzniveau zu bieten. Ein vergleichbares Schutzniveau bezieht sich auf *alle* Datenschutzgrundsätze und ist nicht auf die Zwecke der Verarbeitung und das Erfordernis der Einwilligung in eine Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten beschränkt.

Schlussendlich sollte die Einwilligung nicht als generelle rechtliche Grundlage für die Weiterübermittlung von Daten gefördert werden, da der Empfänger sich dann nicht verpflichtet, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Situation sollte folglich eine Ausnahme bleiben.

## **b) Weitere Grundsätze**

### **1) Sensible Daten**

Sind „sensible“ Kategorien von Daten betroffen (die in Artikel 8 der Richtlinie aufgelistet sind), so haben zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie das Erfordernis zu gelten, dass die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung einwilligt.<sup>15</sup>

Das Quebec Act verbietet die Erhebung sensibler Daten nicht. Der Sensibilität der Daten muss jedoch Rechnung getragen werden, indem die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten (Artikel 10 und 14).

Auch beim PIPEDA fehlt eine spezifische Definition von sensiblen Daten und des Begriffes Sensibilität.

---

<sup>14</sup> Stellungnahme 2/2001 zum Datenschutzniveau des kanadischen Personal Information and Electronic Documents Act, WP 39, S. 6.

<sup>15</sup> WP12, „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“, angenommen am 24. Juli 1998.

Darüber hinaus sollte daran erinnert werden, dass die Einwilligung gemäß dem Quebec Act in der Regel erforderlich ist, bevor Daten verarbeitet werden können.

Deshalb würde die Arbeitsgruppe eine systematische Anwendung des höchsten Schutzniveaus begrüßen, wenn sensible Daten verarbeitet werden und bestärkt die Behörden in Québec und die CAI darin, auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Dieses höhere Schutzniveau sollte nicht auf Sicherheitsmaßnahmen beschränkt sein und könnte angemessene Schutzmaßnahmen umfassen, wie das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung.

## 2) Direktmarketing

Werden Daten zum Zwecke des Direktmarketings übermittelt, so muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, sich jederzeit gegen die Verwendung ihrer Daten für derartige Zwecke zu entscheiden.<sup>16</sup>

Das Quebec Act verweist auf die Namensliste. Dieses Konzept ähnelt dem Konzept, das in der Richtlinie in Bezug auf Direktmarketing verwendet wird. Die Liste wird definiert als *„Liste von Namen und Telefonnummern, geografischen Adressen natürlicher Personen oder technologischer Adressen, über die natürlichen Personen technologische Dokumente oder Daten übermittelt werden können“* (Artikel 22).

Gemäß dem Quebec Act kann eine solche Liste ohne die Einwilligung der betroffenen Person von einer Person übermittelt werden, die ein Unternehmen betreibt (der für die Verarbeitung Verantwortliche), wenn die Übermittlung gemäß einem Vertrag durchgeführt wird, der dem Dritten die Verwendung oder Übermittlung der Liste oder der Daten für andere als wirtschaftliche oder philanthropische Zwecke verbietet und wenn die Übermittlung nicht die Privatsphäre der betroffenen Personen verletzt (Artikel 22).<sup>17</sup> Artikel 23 fügt hinzu, dass *„jede Person, die eine solche Liste für die genannten Zwecke verwendet, den betroffenen Personen eine wirkliche Möglichkeit geben muss, zu verbieten, dass die sie betreffenden Daten für solche Zwecke verwendet werden“*.

Artikel 25 sieht schließlich ausdrücklich eine Möglichkeit vor, sich gegen die Namensliste zu entscheiden: *„jede Person, die wünscht, dass sie betreffende personenbezogene Daten aus einer Namensliste gelöscht werden, kann jederzeit durch einen mündlichen oder schriftlichen Antrag bei jeder Person, die diese Liste besitzt oder verwendet, die Löschung der Daten erreichen“*.

## 3) Automatisierte Einzelentscheidung

Erfolgt die Übermittlung mit dem Ziel, eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie zu treffen, so muss die natürliche Person das Recht haben, die dieser

---

<sup>16</sup> Ibidem.

<sup>17</sup> Auf der Website der CAI ist eine Leitlinie zum Direktmarketing erhältlich:  
[http://www.cai.gouv.qc.ca/documents/CAI\\_FI\\_marketing\\_direct\\_obligation\\_ent\\_eng.pdf](http://www.cai.gouv.qc.ca/documents/CAI_FI_marketing_direct_obligation_ent_eng.pdf)

Entscheidung zugrunde liegende Logik zu erfahren, und andere Maßnahmen müssen getroffen werden, um die berechtigten Interessen der Person zu schützen.

Die Rechtsvorschriften von Québec sehen keine speziellen Bestimmungen für automatisierte Einzelentscheidungen vor, sondern allgemeine Bestimmungen zu Entscheidungen, unabhängig davon, ob sie automatisiert sind oder nicht. Artikel 38 des Zivilgesetzbuches von Québec sieht vor, dass *„jeder (...) eine Akte prüfen und ihre Berichtigung veranlassen kann, die eine andere Person über ihn führt, um eine ihn betreffende Entscheidung zu treffen oder einen Dritten zu informieren.“*

Darüber hinaus sieht das Quebec Act spezielle Bestimmungen in Bezug auf die Übermittlung von Kreditauskünften oder von Auskünften in Bezug auf die Reputation und die Zahlungsfähigkeit vor. Eine Person, die auf einer wirtschaftlichen Grundlage persönlich oder durch einen Vertreter Akten über andere Personen anlegt und Kreditauskünfte vorbereitet und an Dritte übermittelt, die Angaben zum Charakter, dem Ruf und der Zahlungsfähigkeit der Personen enthält, auf die sich die Daten in diesen Akten beziehen, ist ein Beauftragter für personenbezogene Daten (Artikel 70). Solche Personen unterliegen umfangreichen Bestimmungen und müssen bei der CAI registriert sein (Artikel 71-79).

Die CAI muss ein Register der Beauftragten für personenbezogene Daten führen, in dem die Kontaktdaten sowie alle wichtigen Entscheidungen aufgeführt sind. Dieses Register muss der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die CAI muss jeder Person, die einen entsprechenden Antrag stellt, jeden Auszug aus dem Register der Beauftragten für personenbezogene Daten kostenfrei bereitstellen. Die CAI muss jedes Jahr in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung eine Liste der Beauftragten für personenbezogene Daten veröffentlichen.

Jeder Beauftragte für personenbezogene Daten muss Verhaltensregeln festlegen, in seinem Unternehmen anwenden und in Umlauf bringen, die jeder betroffenen Person, über die eine Akte besteht, gemäß einem Verfahren, das den Schutz der in dieser Akte enthaltenen Daten gewährleistet, den Zugang zu dieser Akte ermöglicht; entweder, indem es der betroffenen Person ermöglicht wird, im Rahmen einer telefonischen Beratung oder an einem Ort in der Region, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat, zu den normalen Geschäftszeiten des Unternehmens des Beauftragten für personenbezogene Daten kostenfreien Zugang zu den Daten zu nehmen oder durch Zusenden einer Wiedergabe, Abschrift oder Kopie an die betroffene Person per Post oder Kurier gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr.

Jeder Beauftragte für personenbezogene Daten muss die Öffentlichkeit alle zwei Jahre durch eine Mitteilung, die in einer Zeitung mit allgemeiner Verbreitung in jeder Region von Québec, in der er tätig ist, veröffentlicht wird, informieren über:

(1) die Tatsache, dass er Akten über andere Personen führt, dass er Kreditauskünfte, die Informationen zum Charakter, dem Ruf und der Zahlungsfähigkeit der Personen enthalten, auf die sich die Daten in den Akten beziehen, an Personen übermittelt, mit denen er vertraglich verbunden ist und dass er von diesen personenbezogene Daten über andere Personen enthält;

(2) die Rechte auf Einsicht und Berichtigung der Akten, die entsprechend den Rechtsvorschriften von den Personen ausgeübt werden können, auf die sich die Daten in den Akten beziehen, die er führt;

(3) den Namen, die Adresse und Telefonnummer der Person in jeder Region, bei der Personen, auf die sich die Daten beziehen, einen Antrag auf Akteneinsicht stellen können sowie über das Verfahren für diese Akteneinsicht.

Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, dessen Ziel die Kreditvergabe ist und die Kreditauskünfte oder Empfehlungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit natürlicher Personen prüft, die von einem Beauftragten für personenbezogene Daten erstellt wurden, muss diese Personen über ihr Recht auf Zugang und Berichtigung in Bezug auf die Akte in Kenntnis setzen, die sich im Besitz des Beauftragten befindet und ihnen mitteilen, wie und wo sie Zugang zu den Berichten oder Empfehlungen nehmen können und gegebenenfalls deren Berichtigung bewirken können. Die Person, die ein solches Unternehmen betreibt, muss einer natürlichen Person auf Antrag den Inhalt jeder Kreditauskunft oder Empfehlung mitteilen, die sie für den Zweck der Entscheidungsfindung in Bezug auf diese Person geprüft hat.

### **c) Verfahrensrechtlicher Mechanismus/ Durchsetzungsmechanismus**

#### **1) Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften**

Gemäß WP12 sollte es das erste Ziel eines ausländischen Systems sein, eine gute Befolgungsrate der Vorschriften zu gewährleisten. Obwohl kein System eine 100 %-ige Einhaltung garantieren kann, ist wahrscheinlich, dass manche Systeme abhängig von ihren allgemeinen und besonderen Funktionen eine bessere Befolgungsrate haben als andere.

Ein gutes System zeichnet sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihrer Pflichten und die betroffenen Personen ihrer Rechte und der Mittel für deren Wahrnehmung sehr stark bewusst sind. Die Existenz wirksamer, abschreckender Sanktionen ist wichtig, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen; ebenso relevant sind natürlich auch Systeme der direkten Überprüfung durch Behörden, Buchprüfer oder unabhängige Datenschutzbeauftragte.<sup>18</sup>

#### **i. Bewusstsein der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Einzelpersonen**

Zunächst müssen Personen, die in Québec Daten erheben, bei der CAI registriert sein. Das Register kann von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Die CAI unterhält auch ein öffentliches Register der Beauftragten für personenbezogene Daten, die auf einer kommerziellen Ebene Akten mit sensiblen Daten über andere Personen anlegen und Kreditauskünfte erstellen und Dritten mitteilen, die Angaben zum Charakter, dem Ruf oder der Zahlungsfähigkeit der Personen enthalten (Artikel 70 Act for private sector).

---

<sup>18</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP12, 24. Juli 1998.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, jede Frage einer betroffenen Person hinsichtlich des Bestehens einer Akte zu beantworten und ihr alle personenbezogenen Daten mitzuteilen, die er über sie erhoben hat (Artikel 27 und 28).

Bei der Erstellung einer personenbezogenen Akte muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über den Gegenstand der Akte, die Verwendung der Daten und den Ort informieren, an dem die Akte aufbewahrt wird. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche durch einen Dritten personenbezogene Daten über eine betroffene Person erhält, ist er darüber hinaus dazu verpflichtet, in der Akte die Quelle für diese Daten anzugeben (Artikel 7 und 8 Act for private sector).

Die Website der CAI enthält hilfreiche Informationen, in denen die Rechtsvorschriften zu Rechten und Pflichten gesetzlicher und natürlicher Personen geklärt werden und der Abschnitt „Neuigkeiten“ wird regelmäßig aktualisiert. Die Arbeitsgruppe würde es jedoch begrüßen, wenn ein Abschnitt über Übermittlungen und Weiterübermittlungen hinzugefügt würde, um den betroffenen Personen und den Unternehmen die Bestimmungen und Vorgehensweisen zu erläutern, die Anwendung finden.

Die Website enthält auch die Erwägungen und Beratungen der CAI und erklärt den Prozess für Prüfungen und Einsichtnahmen. Darüber hinaus steht bei der CAI ein Dokument mit allen registrierten Beauftragten für personenbezogene Daten zur Verfügung.<sup>19</sup> Im März 2013 wurde diese Website im Durchschnitt 23 361 Mal im Monat aufgesucht.<sup>20</sup>

## ii. Die „Commission d’Accès du Québec“

### **Strukturelle Unabhängigkeit**

Die Bestimmungen für die Benennung der Mitglieder der CAI sind in dem Gesetz Act respecting access to documents held by public bodies and the protection of personal information niedergelegt.<sup>21</sup>

Die Kommission besteht aus zwei Abteilungen: der Abteilung „Überwachung“ und der Abteilung „Entscheidung“. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Premierministers durch eine EntschlieÙung der Nationalversammlung bestellt, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zugestimmt haben. Mit dieser Methode der Benennung soll sichergestellt werden, dass die Kommission von der Exekutive unabhängig ist.

Die Kommissionsmitglieder werden vorher gemäß dem Verfahren für die Auswahl von für die Bestellung als Mitglieder der Kommission qualifizierten Personen ausgewählt, das in einer Vorschrift des Büros der Nationalversammlung festgelegt wurde. Die Vorschrift kann insbesondere

<sup>19</sup> <http://www.cai.gouv.qc.ca/citoyens/>

<sup>20</sup> RAPPORT ANNUEL DE GESTION 2012-2013  
[http://www.cai.gouv.qc.ca/documents/CAI\\_RAG\\_2012-2013.pdf](http://www.cai.gouv.qc.ca/documents/CAI_RAG_2012-2013.pdf) S. 29

<sup>21</sup> Abrufbar unter: <http://www.canlii.org/en/qc/laws/stat/rsq-c-a-2.1/latest/rsq-c-a-2.1.html>

- (1) festlegen, wie eine Person das Amt als Mitglied anstreben kann;
- (2) ein Auswahlkomitee festlegen, um die Qualifikationen der Mitgliedskandidaten zu bewerten und gegenüber dem Büro eine Stellungnahme über sie abzugeben;
- (3) die Zusammensetzung des Komitees und die Methode der Bestellung der Komiteemitglieder bestimmen;
- (4) die Auswahlkriterien festlegen, die vom Komitee zu berücksichtigen sind und
- (5) die Angaben bestimmen, die das Komitee von einem Kandidaten einholen und die Befragungen, die es durchführen kann.

Die Vorschrift legt die folgenden Auswahlkriterien fest, die von dem Komitee bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, ob ein Kandidat qualifiziert ist:

- (1) die persönlichen und intellektuellen Qualitäten des Kandidaten sowie seine Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Zugangs zu Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten;
- (2) die Urteilsfähigkeit, Fähigkeit zuzuhören, Beobachtungsgabe, Besonnenheit, Entscheidungsfähigkeit und Ausdrucksfähigkeiten des Kandidaten und
- (3) die Auffassung des Kandidaten in Bezug auf die Aufgaben eines Mitgliedes der Kommission.<sup>22</sup>

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt höchstens fünf Jahre.

Der Ethikkodex der Mitglieder der CAI<sup>23</sup> sieht die Unabhängigkeit der Mitglieder der CAI vor. Tatsächlich sollen die Mitglieder ihre Tätigkeit frei von jeglicher Beeinflussung durchführen. Sie müssen unparteiisch und objektiv sein (Abschnitt II, Punkte 3 und 4). Darüber hinaus sind für sie Situationen verboten, aus denen sich ein Interessenkonflikt ergeben könnte (Abschnitt III, Punkt 11), beispielsweise politische Mandate.

Die Mitglieder müssen sich auf dem Laufenden halten und ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten zur Ausübung ihres Amtes verbessern. Gemäß den Punkten 8 und 9 sind die Mitglieder in Bezug auf gerichtliche Beratungen zur Vertraulichkeit verpflichtet und müssen alle Informationen, in deren Kenntnis sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gelangen, vertraulich behandeln.

### **Finanzielle Unabhängigkeit**

Der Haushalt der CAI wird vom Ministère des Relations avec les Citoyens et de l'Immigration zugewiesen. In ihrem fünfjährigen Bericht von 2002 hat die CAI jedoch den folgenden Vorschlag unterbreitet, um finanziell vollständig unabhängig zu sein: der Haushalt der CAI

<sup>22</sup> Abrufbar unter: <http://www.canlii.org/en/qc/laws/regu/rrq-c-a-2.1-r-5/latest/rrq-c-a-2.1-r-5.html>

<sup>23</sup>

[http://www2.publicationsduQuebec.gouv.qc.ca/dynamicSearch/telecharge.php?type=3&file=/A\\_2\\_1/A2\\_1R1.HTM](http://www2.publicationsduQuebec.gouv.qc.ca/dynamicSearch/telecharge.php?type=3&file=/A_2_1/A2_1R1.HTM)



sollte von der Nationalversammlung zugewiesen werden. Dieser Vorschlag wurde zwar nicht angenommen, wird aber diskutiert werden, wenn das Quebec Act reformiert wird.

### **iii. Mittel und Mechanismen zur Durchsetzung**

Die CAI kann Inspektoren bestellen, die dazu befugt sind, zu jeder angemessenen Zeit, Räumlichkeiten zu betreten, die Vorlage von Dokumenten und Daten zu verlangen und solche Dokumente zu prüfen und Kopien von ihnen anzufertigen. Personen, die als Inspektoren auftreten, müssen sich ausweisen, wenn sie dazu aufgefordert werden und eine Vollmacht vorlegen. Sie können nicht für Handlungen verfolgt werden, die sie gutgläubig bei der Ausübung ihrer Pflichten durchgeführt haben (Artikel 80).

Die CAI kann auf eigene Initiative oder als Reaktion auf eine Beschwerde jede Angelegenheit untersuchen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang steht sowie jede Vorgehensweise eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, der personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 81). Nach einer solchen Untersuchung kann die CAI die Anwendung solcher Korrekturmaßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen und zeitliche Begrenzungen für die Umsetzung solcher Maßnahmen festsetzen (Artikel 83).

Die CAI, ihre Mitglieder und alle Personen, die von ihr für die Zwecke dieses Gesetzes mit der Durchführung einer Untersuchung betraut wurden, werden für die Untersuchung mit den Befugnissen und der Immunität ausgestattet, die im Gesetz Act respecting public inquiry commissions (Artikel C-37)<sup>24</sup> niedergelegt sind, mit Ausnahme der Befugnis zur Verhängung einer Freiheitsstrafe (Artikel 85).

Das Quebec Act schreibt vor, dass eine Anordnung, welche die CAI nach einer Untersuchung erlässt, vollstreckbar ist. Jede betroffene Person kann Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung nach einer Untersuchung einlegen.

## **2) Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte**

Gemäß der WP12 sollte das zweite Ziel ausländischer Systeme Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sein. Der Einzelne muss seine Rechte rasch und wirksam, ohne überhöhte Kosten durchsetzen können. Dafür muss es eine Art institutionellen Mechanismus geben, der eine unabhängige Prüfung von Beschwerden ermöglicht.

Gemäß Artikel 42 des Quebec Act kann jede betroffene Person bei der CAI einen Antrag auf Prüfung einer Meinungsverschiedenheit bezüglich der Anwendung einer Rechtsvorschrift stellen, die den Zugang oder die Berichtigung personenbezogener Daten betrifft. Die Kommission kann jedoch keinen Schadenersatz zuerkennen.

---

<sup>24</sup>

Abrufbar unter:

[http://www2.publicationsduquebec.gouv.qc.ca/dynamicSearch/telecharge.php?type=2&file=/C\\_37/C37\\_A.htm](http://www2.publicationsduquebec.gouv.qc.ca/dynamicSearch/telecharge.php?type=2&file=/C_37/C37_A.htm)

Das Quebec Act sieht Sanktionen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor, die nicht gemäß dem Gesetz erfolgt ist oder für die Behinderung einer Untersuchung oder Überprüfung durch die Angabe falscher oder ungenauer Informationen. Diese Strafen liegen zwischen 1000 und 10 000 CAD für einen ersten Verstoß und zwischen 10 000 und 20 000 CAD für einen weiteren Verstoß. Für einen Verstoß gegen die Bestimmungen zu Übermittlungen außerhalb von Québec liegen die Strafen zwischen 5000 und 50 000 CAD bzw. zwischen 10 000 und 100 000 CAD. Die Strafen für Datenbeauftragte sind etwas höher. Wurde die strafbare Handlung von einer juristischen Person begangen, so ist die natürliche Person, die die ein Vergehen darstellende Handlung oder Auslassung angeordnet oder genehmigt hat oder in diese eingewilligt hat, haftbar für die vorgeschriebene Strafe (Artikel 91-93).

### **3) Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen**

Gemäß WP12 sollte das dritte Ziel des ausländischen Systems die Gewährleistung einer angemessenen Entschädigung für die geschädigte Partei bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen sein. Für dieses Schlüsselement muss ein System unabhängiger Schlichtung vorhanden sein, das die Zahlung von Entschädigungen oder auch die Auferlegung von Sanktionen ermöglicht.<sup>25</sup>

Das Quebec Act umfasst verschiedene Mechanismen, die der Einhaltung dieses Ziels dienen sollen. Insbesondere:

- Die Kommission nimmt Beschwerden betroffener Personen entgegen, um Meinungsverschiedenheiten beizulegen
- Mediation
- Die Kommission kann auf ihre eigene Initiative jede Angelegenheit untersuchen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängt.

### **4. ERGEBNIS DER BEURTEILUNG**

Angesichts der gestellten Fragen und der erhaltenen Informationen lenkt die Arbeitsgruppe die Aufmerksamkeit der Kommission und des Artikel-31-Komitees auf die folgenden Punkte:

- Erstens betont die Arbeitsgruppe, dass der räumliche Geltungsbereich des Quebec Act in Bezug auf das PIPEDA eindeutig festgelegt werden sollte, bevor die Europäische Kommission eine Entscheidung hinsichtlich der Angemessenheit trifft.
- Zweitens empfiehlt die Arbeitsgruppe hinsichtlich des Grundsatzes der Transparenz, dass die Kontaktdaten der „ein Unternehmen betreibenden Person“ für die betroffene Person immer verfügbar gehalten werden.

---

<sup>25</sup> WP12, „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“, angenommen am 24. Juli 1998.

- Drittens erinnert die Arbeitsgruppe in Bezug auf das Recht auf Zugang daran, dass die Richtlinie 95/46/EG zwar unter bestimmten, in Artikel 13 niedergelegten Umständen einige Einschränkungen zulässt, jedoch keine Einschränkung dieses Rechts aufgrund eines berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen zulässt.
- Viertens hält die Arbeitsgruppe eine Initiative, wie eine Änderung der Rechtsvorschriften oder ein Gerichtsurteil, für erforderlich, um den Begriff „sensible Daten“ eindeutig zu definieren. Darüber hinaus würde die Arbeitsgruppe eine systematische Anwendung des höchsten Schutzniveaus begrüßen, wenn sensible Daten verarbeitet werden, und bestärkt die Behörden in Québec und die CAI darin, auf dieses Ziel hinzuwirken. Dieses höhere Schutzniveau sollte nicht auf Sicherheitsmaßnahmen beschränkt sein und könnte angemessene Schutzmaßnahmen umfassen, wie das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung.
- Fünftens vertritt die Arbeitsgruppe die Ansicht, dass der Grundsatz der Weiterübermittlung in den Rechtsvorschriften von Québec geklärt werden muss. Tatsächlich sollte jede Weiterübermittlung von Daten einen Vertrag oder sonstige verbindliche Mittel voraussetzen, um ein vergleichbares Datenschutzniveau zu bieten, wie es das EU-Recht bietet. Ein vergleichbares Schutzniveau bezieht sich auf alle Datenschutzgrundsätze und ist nicht auf die Zwecke der Verarbeitung und das Erfordernis der Einwilligung in eine Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten beschränkt. Die Einwilligung sollte nicht als generelle rechtliche Grundlage für die Weiterübermittlung von Daten gefördert werden, da der Empfänger sich dann nicht verpflichtet, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Situation sollte folglich eine Ausnahme bleiben.
- Sechstens würde es die Arbeitsgruppe begrüßen, wenn der CAI-Website eine Übermittlungsabteilung hinzugefügt würde, die mehr Einzelheiten zu den Bestimmungen und Vorgehensweisen für Übermittlungen und Weiterübermittlungen außerhalb von Québec bieten könnte.
- Schließlich sollte spezifiziert werden, dass jede Entscheidung hinsichtlich des Schutzniveaus von Québec auf den Anwendungsbereich des Quebec Act respecting the protection of personal information in the private sector beschränkt ist.